Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte, Wilh. Scheller. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nootbaar, Adolf Steiner, William Wilkens. — Görlitz: C. Schoenwald. — Mainz: D. Frenz. — Minden: C. Marowski. —

Wien: M. Dukes, I., Wollzeile No. 6—8; A. Oppelik, I., Stubenbastei 2. — Frankreich, England und Belgien: Alleinige Annahme bei der Compagnie générale de Publicité Etrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31bis rue du Faubourg Montmartre. — Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 206. [32. Jahrgang.] Berlin, Mittwoch den 3. Mai 1893, Abends. [32. Jahrgang.] Nr. 206.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen; bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Spediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung, **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.,** sowie die **Post-Expeditionen für 8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ sind an diese: **Berlin 48,** SW. **Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten.**

Fernsprech-Anschluß Amt 6 Nr. 3248. **Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung;** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Amt 6 Nr. 3248.**

Politischer Tagesbericht.

Berlin, 3. Mai.

Der Abänderungsantrag des Freiherrn v. Huene zur „zweiten Berathung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres“, darf als ein glücklicher Versuch anzusehen sein, in einer Frage, welche schon seit Monaten im Vordergrunde des politischen Interesses steht, eine Lösung zu finden. Diese Lösung wird in erster Linie dem stets festgehaltenen Standpunkte der verbündeten Regierungen gerecht, daß die Militairvorlage nicht allein in ihren Grundzügen, sondern auch in ihren organisatorischen Einzelfestsetzungen ein wohldurchdachtes Ganze bildet, dessen Durchführung eine wirkliche und ausreichende Stärkung unseres Heerwesens bedeuten würde. Daß letztere aber aus militairischen wie politischen Gründen unbedingt nöthig ist, das zu widerlegen haben auch die eifrigsten Gegner der Militairvorlage nicht vermocht.

Auf der anderen Seite ist aber auch von berufener Stelle aus wiederholt angedeutet worden, daß die verbündeten Regierungen im Interesse des vaterländischen Gemeinwohls, das heißt, um demselben allenfallsige Erschütterungen zu ersparen, bereit seien, in ihren Forderungen bis zu einer Grenze zu gehen, welche es ihnen noch möglich mache, mit gutem Gewissen die Interessen des Heeres und damit des Vaterlandes für gewahrt zu halten.

Der Antrag des Freiherrn v. Huene hält diese Mittellinie zwischen „Sollen und dürfen“ inne. Er gewährt sämmtliche geforderten Formationen, welche nöthig sind, um diejenige Schwächung unserer Heeresorganisation, welche moralisch wie technisch mit Aufhebung der dreijährigen Dienstzeit für die Fußtruppe unzweifelhaft verbunden ist, zu vermeiden. Er gewährt auch die hiervon sachlich untrennbaren Etatserhöhungen bei sämmtlichen Truppengattungen, bei denen die zweijährige Dienstzeit zur Einführung gelangen soll. Endlich stellt er auch in seinem Gesammteffekt nicht allein die in hohem Grade wünschenswerthe absolute Vermehrung der ausgebildeten Mannschaften sicher, sondern auch die anzustrebende Verjüngung der Feldarmee im Kriegsfalle.

Allerdings bedeutet derselbe immer noch eine dauernde Herabsetzung der geforderten Friedenspräsenzstärke um 10 505 Köpfe des streitenden Gemeinenstandes gegenüber der Regierungsforderung, und es bedarf weiter keiner näheren Auseinandersetzung, daß die verantwortlichen Stellen nur höchst ungern zu dieser Minderung der Friedensstärke sich entschließen werden, weil Friedenspräsenz und militairische Leistungsfähigkeit der vaterländischen Wehrkraft in untrennbarem Zusammenhange stehen. Die betreffenden Stellen sind aber der sicheren Hoffnung, diesen Ausfall noch durch die Vortheile der neuen Organisation ausgleichen zu können. Darüber hinaus jedoch nicht!

Was die Einzelheiten der Abstriche angeht, so sind auch diese der Art, daß sie organisatorisch nicht allzusehr ins Gewicht fallen. Es würden unter Anderm in Wegfall kommen die geforderten Stamm-Eskadrons. Sie sind gewiß wünschenswerth, aber sie stehen mit der Militairvorlage nicht in untrennbarem Zusammenhange, ebensowenig wie die geforderten Bespannungsabtheilungen der Fußartillerie. Was letztere angeht, so würde es auch gewiß keine Schwierigkeiten haben, diese rein technische Forderung durch die Einsicht des Reichstages später realisirt zu sehen. Es könnten ferner ohne großen Schaden für die angestrebten Zwecke auch die geforderten Reservebatterieen (es blieben dann immer noch 21 Batterieen der geforderten 63 zu 6 Geschützen bespannt) anstatt mit 6 nur mit 4 bespannten Geschützen eingestellt werden. Außerdem wären durch Verminderung der Stärke der Infanterie-Kompagnieen um je 1 Mann und durch ein Verzichten auf die geplanten Etatserhöhungen bei einer größeren Anzahl Infanterie-Truppentheile in den Grenzbezirken noch Abstriche zu erzielen, welche unsere militairische Organisation als solche weiter nicht schädigten.

Endlich dürfte das Verzichten auf rund 2300 Oekonomiehandwerker keine Schwächung unseres streitenden Status bedeuten, außerdem aber hierdurch Wünschen unseres Gewerbestandes entgegengekommen werden, welche zu berücksichtigen die verbündeten Regierungen gewiß gern bereit sind.

Alles in Allem zeigt der Antrag des Frhrn. v. Huene einen Weg, eventuell gangbar für die verbündeten Regierungen, ganz gewiß aber gangbar für alle diejenigen Reichsboten, welche gewillt sind, selbst unter Preisgeben lieb gewordener Grundsätze und Anschauungen, der Sorge für die Sicherheit des Vaterlandes unter allen Umständen den ersten Platz einzuräumen in ihren Entschließungen. Der Antrag Huene bedeutet in diesem Sinne nach jeder Richtung hin eine „Verständigung in Ehren“.

Dem **Besuch unseres Kaiserpaares in der Schweiz** widmet der „Bund“ in seiner Ausgabe vom 2. d. M. eine längere Betrachtung, an deren Schluß gesagt ist:

„In der That begrüßt das Schweizervolk mit den Vertretern der Behörden unseres Landes von Herzen den Monarchen des uns befreundeten großen Nachbarstaates. Denn das Schweizervolk würdigt die Gefühle, welche Kaiser Wilhelm für unser Land hegt und zu wiederholten Malen zum allgemeinen Wohle bethätigte. Seit dem Regierungsantritt Kaiser Wilhelm's sind unsere Beziehungen zu Deutschland die allerbesten; Kaiser Wilhelm zollte den Bestrebungen der Schweiz seine Anerkennung, indem er ihre Initiative für die internationale Arbeiterschutz-Gesetzgebung aufnahm und die erste Konferenz einberief; Kaiser Wilhelm ist auch zu Gunsten der Handelsverträge eingetreten, um dem wirthschaftlichen Krieg zwischen den Nationen vorzubeugen. Das Schweizervolk begrüßt den Deutschen Kaiser als einen Fürsten des Friedens, mit dem schönsten Gruß, den es entbieten kann, einem schlichten, herzlichen Willkomm.“

* * *

Telegraphischer Mittheilung aus Bern, 3. Mai, zufolge hat Se. Majestät der Kaiser folgendes Telegramm an den Bundespräsidenten Schenk gerichtet:

„Es liegt Mir am Herzen, Ihnen beim Verlassen des Schweizer Bodens Meinen und der Kaiserin aufrichtigsten Dank für die freundliche Begrüßung seitens des Bundesrathes und für den sympathischen Empfang, der Uns seitens des Schweizer Volkes zu Theil geworden, zu wiederholen und Ihnen als Repräsentanten der Schweiz und ihrer Bürger Meine besten Wünsche zur Gegenwart und Zukunft des Landes auszusprechen.

Wilhelm.“

Der Bundespräsident der Schweiz, Herr Schenk, war zur Begrüßung der Majestäten begleitet von den Herren: Bundesrath und Vizepräsident Emil Frey, Chef des schweizerischen Militairdepartements; Adrien Lachenal, Chef des Departements des Aeußern; Gottlieb Ringier, Bundeskanzler, Gaston Carlin, Sekretair des eidgenössischen Departements des Aeußern.

Die den Bundespräsidenten begleitenden Offiziere waren: General Hans Herzog; Oberst Joachim Feiß, Kommandant des 2. Armeekorps; Vinzenz Gottofrey, Generalstabs-Hauptmann. Der für das Kaiserpaar bestimmte militairische Ehrendienst waren die Herren: Oberst Heinrich Wieland, Kommandant des 4. Armeekorps; Oberst Arnold Keller, Chef des eidgenössischen Generalstabsbureaus; Oberstlieutenant Eugen Ruffy, Kommandant des 3. Infanterieregiments.

Die schweizerische Gesandtschaft in Berlin war vertreten durch Herrn Oberst Arnold Roth, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister.

Den Kanton und die Stadt Luzern vertraten die Herren Joseph Anton Schobinger, Präsident des Regierungsrathes, und Hermann Heller, Präsident des Stadtrathes.

Die Transportanstalten vertraten die Herren Severin Stoffel, Präsident der Gotthardbahn-Direktion; T. Weißenbach, Präsident der Zentralbahn-Direktion; Schmidt, Präsident der Dampfschifffahrts-Gesellschaft auf dem Vierwaldstättersee.

Für das gestern Mittag in Luzern veranstaltete Festmahl war eine hufeisenförmige Tischordnung hergestellt. In Mitten der äußern Hauptfront des Hufeisens hatte das Kaiserpaar seine Plätze. Dann folgten zu Seiten des Kaisers (rechts) Bundespräsident Schenk, Oberhofmeisterin Gräfin v. Brockdorff, General v. Hahnke; zu Seiten der Kaiserin (links) Vizepräsident Bundesrath Frey, Gräfin Keller und Graf Eulenburg. Auf der gegenüberliegenden innern Seite: Bundesrath Lachenal (dem Kaiserpaar gegenüber); zu seiner Linken: der deutsche Gesandte Dr. Busch, General Herzog; zu seiner Rechten: Staatssekretair Frhr. v. Marschall, Bundeskanzler Ringier.

Am rechten Flügel des Hufeisens und zwar auf der äußern Seite desselben: Fräulein v. Gersdorff, Ober-Hofmeister Baron v. Mirbach, Oberst Wieland, General v. Plessen, Sekretair Carlin, Oberstlieutenant v. Scholl, Oberstlieutenant v. Moltke, Zentralbahn-Präsident Weißenbach. Diesen gegenüber: Oberst v. Lippe, Oberst Keller, Stadtpräsident Heller, Hauptmann Gottofrey, Major von Bernhardi, Präsident Schmid. Auf der äußern Seite des linken Flügels: Geheimrath v. Lucanus, Dr. Leuthold, Oberst Feiß, Admiral v. Senden-Bibran, Kammerherr von dem Knesebeck, Minister Roth, Oberstlieutenant v. Arnim, Oberstlieutenant v. Hülsen, Attaché Muth. Auf der Innenseite dieses linken Flügels: Geheimer Legationsrath von Kiderlen-Wächter, Regierungspräsident Schobinger, Zeremonienmeister v. Röder, Oberstlieutenant Ruffy, Sekretair v. Tschirschky und Bögendorff, Direktor Stoffel.

* * *

Karlsruhe, 3. Mai. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin sind heute Vormittag 10 Uhr, von dem Großherzog, der Großherzogin und dem Erbgroßherzog nach dem Bahnhof begleitet, nach herzlichster Verabschiedung abgereist. Auf dem Bahnhofe waren auch ferner zur Verabschiedung anwesend der Prinz und die Prinzessin Wilhelm, der Prinz Karl, der preußische Gesandte v. Eisendecher, der General von Schlichting, der Oberst-Hofmeister v. Edelsheim, der Stadtkommandant v. Brösike und der Ober-Bürgermeister Schnetzler.

Der vom Abg. Frhrn. v. Huene zur Militairvorlage gestellte Antrag lautet:

Artikel I.

§ 1. Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten wird für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 auf 479 229 Mann als Jahresdurchschnittsstärke festgestellt.

An derselben sind die Bundesstaaten mit eigener Militairverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer betheiligt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung. Die Stellen der Unteroffiziere unterliegen in gleicher Weise wie die der Offiziere, Aerzte und Beamten der Feststellung durch den Reichshaushaltsetat. In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§ 2. Vom 1. Oktober 1893 ab werden
die Infanterie in 538 Bataillone und 173 Halbbataillone,
die Kavallerie in 465 Eskadrons,
die Feldartillerie in 494 Batterieen,
die Fußartillerie in 37 Bataillone,
die Pioniere in 24 Bataillone,
die Eisenbahntruppen in 7 Bataillone,
der Train in 21 Bataillone
formirt.

Artikel II.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 31. März 1899 treten bezüglich der aktiven Dienstpflicht folgende Bestimmungen in Kraft:

§ 1. Während der Dauer der aktiven Dienstpflicht sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei der Fahne verpflichtet. Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach der Bestimmung des ersten Absatzes zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung, in sinngemäßer Anwendung des letzten Absatzes des § 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131).

§ 2. Mannschaften, welche nach einer zweijährigen Dienstzeit entlassen worden sind (§ 1), kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind, verweigert werden. Die Bestimmung des § 60 Ziffer 3 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) findet auf die nach zweijähriger aktiver Dienstpflicht entlassenen Mannschaften keine Anwendung. Auch bedürfen diese Mannschaften keiner militairischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltes.

§ 3. Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Landwehr übertreten, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

§ 4. Für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 31. März 1899 werden alle früheren gesetzlichen Bestimmungen, welche denen dieses Artikels entgegenstehen, insbesondere die bezüglichen Bestimmungen des § 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, den Ziffern 3 und 4 des § 60 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874, sowie des § 2 des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 11) außer Kraft gesetzt.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikels II § 1, erster Absatz, finden für diejenigen Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst hiernach zur Entlassung zu kommen hätten, im ersten Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung; jedoch zählt eine solche Zurückbehaltung für eine Uebung, desgleichen eine etwaige Einberufung während des angeführten Zeitraums.

Es folgen dann noch Artikel 4 und 5, die, den §§ 3 und 4 der Vorlage entsprechend, die Außerkraftsetzung der zur Zeit geltenden Bestimmungen und die Anwendung der neu zu treffenden auf Bayern und Württemberg behandeln.

In, dem Antrage beigefügten Bemerkungen wird dessen Bedeutung gegenüber der Regierungsvorlage dahin präzisirt:

1. Eine dauernde Herabminderung der Präsenz von rund 13 800 Mann einschließlich 1095 Unteroffiziere. Darunter befindet sich eine Herabsetzung der Oekonomiehandwerker um rund 2300 Mann, so daß die Armeeverstärkung nicht nur keine Erhöhung, sondern eine Herabsetzung des jetzigen Zustandes um ca. 800 Köpfe herbeiführt.

Ferner findet durch Nichteinstellung von rund 11 000 Gemeinen für Unteroffiziermanquements für die ersten Jahre eine entsprechende Herabminderung statt, welche frühestens im Laufe von fünf Jahren nach und nach verschwinden wird.

Endlich wird im ersten Jahre durch Entlassung der Dispositionsurlauber im bisherigen Umfange eine Minderpräsenz von 5000 Mann erfolgen.

Also im ersten Jahre eine Gesammtherabminderung von 29 800 Mann.

2. Dauernd Rekruten weniger 6500, vorübergehend 11 000, zusammen 17 500.

3. Minderkosten dauernd rund 9 Millionen; außerdem für das erste Jahr rund 4 Millionen, welche in den folgenden Jahren in ihrem Betrage entsprechend herabgemindert werden.

Endlich werden nicht unerhebliche Ersparnisse an den einmaligen Ausgaben eintreten.

In der heutigen (88.) Plenarsitzung des **Reichstages** trat derselbe vor dichtbesetzten Bänken in die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, ein. Nachdem Referent Abg. Gröber kurz die Debatte eingeleitet, legte Reichskanzler Graf Caprivi die wesentlichen Gesichtspunkte dar, von welchen die verbündeten Regierungen bei der Vorlage geleitet worden seien, erwähnte den Widerstand, welchen die Parteien der Vorlage entgegengebracht, die bisher stets die zweijährige Dienstzeit gefordert, während die Konservativen in patriotischer Hingabe ihre alte Forderung auf Aufrechterhaltung der dreijährigen Dienstzeit aufgegeben hätten. Darüber, daß unser Heer eine qualitative und quantitative Verstärkung erfordere, seien alle sachverständigen Männer einig. Es handle sich um eine Lebensfrage für das Deutsche Reich, und die verbündeten Regierungen würden deshalb alle verfassungsmäßigen Mittel anwenden, um ihre Ansicht zur Geltung zu bringen. Die Nichtannahme der Vorlage werde nothwendig unsere politische Lage verschlechtern, die Vorlage sei vor Allem bestimmt, den Frieden zu erhalten. Aber erfahrungsmäßig sei es selbst der geschicktesten Diplomatie nicht möglich, unter allen Umständen den Frieden zu erhalten. Für den Fall des Krieges aber müßte unsere Armee, zu der man gewiß das vollste Vertrauen habe, aufs Vollständigste gerüstet sein, um unseren Gegnern gegenüber, deren militairische Ausrüstung sich in neuester Zeit mächtig verstärkt habe, gewachsen zu sein. Die Lage sei sehr ernst. Das Schicksal der Grenzlande im Westen wie im Osten dürfte uns im Hinblick auf die geschichtlichen Erfahrungen nicht gleichgültig lassen. Auch Elsaß-Lothringen erfordere den Schutz Deutschlands. Die Gründe, welche die verbündeten Regierungen vorgebracht, seien in der Kommission nicht widerlegt, man habe zugegeben, daß die Militairvorlage ein durchdachtes Werk sei, aber hinzugefügt: mehr geben wir nicht, seht Ihr zu, wie Ihr fertig werdet. Was die Deckungsfrage betreffe, so glaube Niemand im Ernst daran, daß das deutsche Volk die Mehrbelastung nicht tragen könne. Was die Form der Deckung anlange, so hielten die verbündeten Regierungen ihre Vorschläge auch jetzt noch für die besten; sie seien aber anderen Vorschlägen nicht unzugänglich. Der Herr Reichskanzler ging auf andere Einwendungen ein, welche der Vorlage gemacht wurden, und betonte dann besonders, daß die Volksströmung gegen dieselbe nicht in Betracht kommen dürfe; viel wichtiger sei die Stimmung am ersten Tage der nächsten Mobilmachung, wo es sich eben nicht mehr bloß um Geldopfer handeln werde. Die Armee müsse so gestaltet werden, daß sie niemals das Gefühl ihrer Stärke verliere. Die Ablehnung der Vorlage würde aber nicht nur das Selbstgefühl der Armee und des Volkes vermindern; auch im inneren Leben des Volkes würde die Ablehnung schwere Nachtheile haben. Und wie würde erst die auswärtige Presse über unsern Patriotismus urtheilen, wenn die Militairvorlage scheitere. Der Herr Reichskanzler ging dann auf die Berathungen in der Kommission und die verschiedenen Anträge ein. Für den Versuch des Abg. Frhrn. v. Huene, eine Verständigung herbeizuführen, sprach der Herr Reichskanzler dem Antragsteller seinen Dank aus. Für Preußen und die Reichsregierung könne er auch bereits die Zustimmung zu dem Antrage (S. oben) erklären. Mitbestimmend sei dabei allerdings die Rücksicht auf die event. nothwendig werdenden Neuwahlen. Er bitte also, dem Antrag des Freiherrn v. Huene zuzustimmen und damit die verbündeten Regierungen in dem Streben zu unterstützen, den Frieden zu erhalten und die Sicherheit des Vaterlandes zu stärken. (Lebhafte Zustimmung.) Kriegsminister General der Infanterie v. Kaltenborn-Stachau weist darauf hin, daß in der Kommission die Heeresverwaltung jede gewünschte Auskunft nach Möglichkeit ertheilt habe und daß die Vorlage dort sachlich in keiner Weise widerlegt worden sei. Es sei ein Irrthum, daß in der Kommission die Vorlage betrachtet worden sei als hauptsächlich zur Herbeiführung der zweijährigen Dienstzeit bestimmt; die Militairverwaltung betrachte die zweijährige Dienstzeit nur als Mittel zum Zweck, um den finanziellen Erwägungen gegenüber den militairischen Nothwendigkeiten gerecht zu werden. Redner geht alsdann darauf ein, statistisch aus den Ergebnissen des neuesten Musterungsgeschäfts nachzuweisen, daß ein Mangel an Tauglichen nicht vorhanden sei, und daß auch bei der Reorganisation von 1862/66 der Mehrbedarf an Offizieren und Unteroffizieren so rasch gedeckt worden ist, um auch jetzt die deshalb vorgebrachten Bedenken als hinfällig betrachten zu dürfen. Die Heeresverwaltung hoffe, daß das Haus der wohlüberlegten und von allen Sachverständigen als nothwendig anerkannten Vorlage zustimmen werde. Abg. Frhr. v. Huene betonte darauf bei Begründung seines Antrages, daß es ihm keineswegs leicht geworden sei, denselben einzubringen; daß er es aber für seine Pflicht gehalten habe, denselben zu stellen, nachdem er sich überzeugt habe, daß die Kompensationen, welche die Einführung der zweijährigen Dienstzeit ermöglichen sollen, geringere, als die von ihm vorgeschlagenen, nicht sein dürften. Der Antragsteller erläuterte seinen Antrag in seinen einzelnen Bestimmungen und empfahl schließlich dessen Annahme. — Abg. Frhr. v. Manteuffel beantragte mit Rücksicht darauf, daß der wichtige Antrag des Frhrn. v. Huene erst heute Vormittag vertheilt, auch der Herr Reichskanzler, wenigstens für Preußen, bereits die Zustimmung zu demselben Antrage erklärt habe, die Verhandlungen jetzt zu vertagen, um den Fraktionen Zeit zur Berathung des Antrages zu geben. Abg. Richter glaubte zwar, zu einer solchen Berathung kein Bedürfniß erkennen zu können, stimmte aber doch dem Antrage zu. Um 2 Uhr wurde darauf die Berathung bis morgen Mittag 1 Uhr vertagt.

In der heutigen (14) Plenarsitzung des **Herrenhauses** stand zunächst die Berathung über die geschäftliche Behandlung der vom Abgeordnetenhause zu erwartenden Steuergesetze auf der Tagesordnung. Frhr. v. Manteuffel hält die Niedersetzung von zwei Kommissionen für erforderlich, glaubt aber, daß kein Grund zur Beschleunigung der Beschlußfassung vorliege, beantragte vielmehr, dieselbe auszusetzen bis zu der Sitzung, in welcher die zweite Abstimmung über das Wahlgesetz stattfinden werde. Das Haus stimmt diesem Antrage zu. — Es folgte die Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Die Kommission empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Aenderungen. Der Entwurf war bei der früheren Berathung an die Kommission zurückgewiesen, um noch festzustellen, welche Mehrbelastung derselbe für die größeren Stadtgemeinden herbeiführen und ob die Kassenverbände beim Ausscheiden der größeren Stadtgemeinden noch lebensfähig bleiben. Die Kommission hat diese Frage dahin beantwortet, daß 1. eine augenblickliche Mehrbelastung vieler größeren Städte gegenüber ihrer gegenwärtigen Pensionslast durch die Vorlage herbeigeführt werden würde, diese Mehrbelastung aber weder als eine dauernde, noch als eine die Leistungsfähigkeit der betreffenden Städte zu stark in Anspruch nehmende zu erachten sei; 2. nach Ausscheiden der Stadtkreise aus den Ruhegehaltskassen zwar nicht deren Lebensfähigkeit direkt in Frage gestellt sei, aber doch das Ziel der Gesetzesvorlage, eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Pensionslast für die einzelnen Schulverbände zu erzielen, nicht in genügender Weise erreicht werden könne. In der Diskussion hierüber erklären sich die Ober-Bürgermeister Bötticher und Bender gegen die Vorlage, weil dieselbe die Städte zu sehr belaste. Kultusminister Bosse und Geh. Rath Germar befürworten die Vorlage. Eine geringe Belastung der Städte würde dieselbe herbeiführen, indessen dürfe man hierbei nicht mit Zahlen rechnen, sondern nur mit dem Prinzip der Vorlage, durch welche eine wesentliche Wohlthat für die Lehrer herbeigeführt werde. (Schluß des Berichts.)

In der heutigen (74.) Plenarsitzung des **Abgeordnetenhauses** kam die Sekundairbahnvorlage zur dritten Berathung. Minister Thielen bemerkte auf eine Anfrage, daß die zahlreichen Waldbrände, die durch die Funken der Lokomotiven hervorgerufen werden, und die in diesem trockenen Frühjahr besonders zahlreich sind, nicht immer der Eisenbahnverwaltung zur Last gelegt werden können; denn häufig liegen noch anderweite Verschuldungen vor. Die Eisenbahnverwaltung bemühe sich, durch Anbringung von Funkenfängern im Innern der Lokomotivschornsteine, sowie durch Freilassung eines angemessenen Landstreifens längs der Bahn und durch Anlegung von Gräben für die nöthige Sicherheit zu sorgen. Nun werde sie häufig für die fahrlässigen Brandstiftungen Anderer mit verantwortlich gemacht. Die Abgg. Schulz, Horst (kons.), Lerche (dfr.), Schmelzer (ntl.) Lamprecht (kons.), v. Buch (kons.) und Krebs (Z.) haben lokale Wünsche. Abg. Lückhoff (fk.) bedauert, daß die Regierung auch in dieser Vorlage sich so große Zurückhaltung auferlege. Woher soll die Privatindustrie den Muth zu neuen Unternehmungen gewinnen, wenn der Staat als größter industrieller Unternehmer mit Zweifeln in die Zukunft blickt. Der Wettbewerb der heimischen Landwirthschaft mit der ausländischen ist nur möglich, wenn das heimische Bahnnetz der größten Vervollständigung entgegen geführt wird. Es scheine fast, als ob die Regierung garnicht daran denke, Nothstandsbahnen zu bauen. Die finanzielle Krise sei nicht so schwer, daß sie solche Zurückhaltung rechtfertige. Redner äußert zum Schluß ebenfalls lokale Wünsche. Abg. v. Tiedemann-Bomst (fk.) bedauert, daß die Provinz Posen nun schon zum zweiten Male bei der Sekundairbahn-Vorlage leer ausgehe. Bei solcher Vernachlässigung der Provinz werde der Hundertmillionenfonds fortgeworfen sein. Hoffentlich werde der Staat seine Unterstützung später auch den Kleinbahnen zuwenden. Die Vorlage wird hierauf ohne weitere Debatte angenommen. Es folgt die erste Berathung der Vorlage betreffend die rheinisch rechtlichen Pfandschaften. — Abg. Knebel (nl.) beantragt Vorberathung der Vorlage durch die Justizkommission und führt Klage über die hohen Kostenansätze in Grundbuchsachen, die den kleinen Besitzer schwerer treffen, als den Wohlhabenden. Abg. Lehmann (Z.) giebt zu, daß das Kostenwesen zu Klagen Anlaß gebe; aber die Vorlage enthalte Bestimmungen zur Abhülfe. Abg. Korsch (kons.) beantragt Vorberathung durch eine besondere Kommission. Abg. Krah (frk.) hält Kommissionsberathung für entbehrlich. Die Vorlage geht an eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern. — Es folgt die erste Berathung der Stadterweiterungsvorlage (lex Adickes). Abg. v. Richthofen (kons.) hält eine eingehende Prüfung der Vorlage für nöthig. Der anfängliche Antrag Adickes wäre einfach unannehmbar gewesen; für die Zonenenteignung ist die königliche Genehmigung unentbehrlich. Abg. Knebel (nl.) begrüßt die Vorlage mit Freuden; dieselbe werde in Zukunft verhindern, daß der Besitzer eines einzelnen Grundstückes die Entwickelung eines ganzen Stadttheils hemmt. Einige Aenderungen der Vorlage würden allerdings noch nöthig sein; man habe nicht alle die Fälle erwogen, die in der Praxis vorkommen können und vorgekommen seien. Abg. v. d. Acht (Ztr.) erklärt sich mit Entschiedenheit gegen die Vorlage, die höchstens als Material für eine spätere Gesetzgebung zu verwerthen sei; auch ohne das Gesetz könne man im Einzelfalle zu Verständigungen gelangen, wie man dies in Magdeburg gethan habe. Abg. Ludowieg (ntl.) meint, daß vom Standpunkte des Gemeinwohls die Vorlage ein Vortheil sei. Einzelinteressen müßten vor dem Interesse der Allgemeinheit zurücktreten. Man könnte die Bestimmungen der Vorlage auch ohne Bedenken auf ländliche Ortschaften in der Nähe großer Städte ausdehnen. (Hört, hört!) Sollte die Vorlage nicht zu Stande kommen, so werde es hoffentlich die Regierung veranlassen, im nächsten Jahre eine neue Vorlage einzubringen. Abg. Frhr. v. Eynatten (Z.): Die Vorlage stelle einen weitgehenden Eingriff in Privatrechte dar, der durchaus nicht nothwendig ist. Abg. Schumacher (frk.): Jede Polizeiverordnung stelle einen Eingriff in Privatrechte dar. Daß ein dringendes Bedürfniß für die Vorlage vorhanden sei, beweisen die zahlreichen Klagen über die Mißstände in großen Städten. Abg. Kelch (frk.) hat einige redaktionelle Wünsche, die er berücksichtigt zu sehen wünscht, namentlich sei der Ausdruck „Zonengebiet“ schwer verständlich, man könne besser von „Gebiet“ allgemein reden. Die Vorlage geht an eine Kommission von vierzehn Mitgliedern. Eine Reihe kleiner Vorlagen, betreffend Errichtung neuer Amtsgerichte, Veränderung bestehender Amtsgerichtsbezirke 2c. werden debattelos in erster und zweiter Lesung erledigt. Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Nächste Sitzung Donnerstag Vormittags 11 Uhr. Kleine Vorlagen (in dritter Lesung) und Volksschulgesetzvorlage.

Ueber die **Militairvorlage** sprach am Sonntag der Reichstagsabgeordnete Freiherr v. Friesen vor einer Versammlung in Riesa, welche beschloß, den Reichstag um Annahme derselben zu ersuchen.

Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden, ausschließlich der Stadt Frankfurt und des Kreises Biedenkopf, gelangten, der „Köln. Ztg.“ zufolge, bisher 176 Petitionen mit 11 500 Unterschriften zu Gunsten einer Verständigung über die Vorlage an den Reichstag. Außerdem verlangen 62 Petitionen aus dem Wahlkreise Dillenburg mit etwa 3000 Unterschriften unveränderte Annahme der Vorlage.

Nachdem die Landgerichte mit nur einigen Ausnahmen die ihnen vorgelegte Frage wegen Einführung der **Berufung** gegen Entscheidungen der Strafkammern an die Oberlandesgerichte bejahend begutachtet haben, wird uns berichtet, daß bei den letzteren zur Zeit Erhebungen darüber gepflogen werden, welchen Umfang eine derartige Reorganisation in Bezug auf neue Richterstellen und den Kostenpunkt erlangen würde.

Rundschau im Auslande.

Ohne eine Rauferei mit der Schutzmannschaft können sich gewisse „Politiker“ in **Frankreich,** wie übrigens auch anderswo, den Beginn des Wonnemonats gar nicht mehr vorstellen. Wenn Deputirte sich an dieser volksthümlichen Vergnügung betheiligen, so wird man die Sache nicht allzu streng beurtheilen dürfen. Sie haben das Bedürfniß, mit ihren Wählern Fühlung zu behalten. Für eine unbefangene Logik ergiebt sich dann freilich die Schlußfolgerung, daß, wenn der Abgeordnete nach dem Schutzmann haut, er kein Recht der Immunität geltend machen kann, falls der Schutzmann den Schlag zurückgiebt und dem Volksvertreter eine Ohrfeige applizirt. Die Radikalen aber pflegen es als ihr unveräußerliches Recht anzusehen, Schläge auszutheilen,